

Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere in der StädteRegion Aachen

Auf Grundlage des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere Naturschutzbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern

- 1.1 Zum Schutz wildlebender Tiere, vor allem von Igeln und sonstigen Kleinsäugetern, von Amphibien, Reptilien sowie von wirbellosen Tieren ist im gesamten Geltungsbereich der Betrieb von Mährobotern in der Zeit einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages untersagt (Angaben zum genauen Zeitpunkt des jeweiligen Sonnenaufgangs bzw. Sonnenuntergangs in den Städten und Gemeinden der StädteRegion Aachen sind beispielsweise aktuell abrufbar unter: <https://www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/Suche>).
- 1.2. Mähroboter (auch: Rasenmähroboter; Rasenroboter) in dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-)Fläche mähen können.

2. Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen und umfasst die Stadtgebiete von Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

3. Ausnahmen

Das Verbot nach Ziffer 1 gilt nicht für den Betrieb von Mährobotern

- a) in geschlossenen Räumen,
- b) auf dauerhaft unzugänglichen Gründächern (Rasenflächen auf Gebäudedächern ohne ebenerdigen Zugang).
- c) Die Untere Naturschutzbehörde kann auf schriftlichen Antrag hin eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder die Untersagung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelung wird angeordnet.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Begründung

I. Sachverhalt

In den letzten Jahrzehnten wurde in mehreren europäischen Ländern eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet. Seit 2024 ist der Igel erstmalig auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) als „potentiell gefährdet“ eingestuft worden. Laut Angaben der IUCN sind die Bestände in mehr als der Hälfte der Länder, in denen er lebt, zurückgegangen. Darunter auch Deutschland. Darüber hinaus gehören Igel bereits seit 1980 zu den besonders geschützten Tierarten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Für den Bestandsrückgang des Igels gibt es vielfältige Ursachen. Ein Hauptgrund sind fehlende Insekten, die die Hauptnahrungsgrundlage des Igels darstellen. Ein weiterer Grund ist aber das Fehlen von geeigneten Lebensräumen in der freien Landschaft. Es mangelt dort häufig an Hecken und Gebüsch, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können.

Als Folge davon weichen Igel häufig in Ersatzlebensräume aus. Dies sind z.B. Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe und private Gärten. Sie stellen ein wichtiges Refugium dar und tragen somit eine besondere Verantwortung für ihren Schutz.

In diesen privaten Gärten werden jedoch häufig Mähroboter eingesetzt. Aufgrund ihrer geringen Geräuschemissionen, werden sie häufig auch in Dämmerstunden und der Nacht in Betrieb genommen. Dieser nächtliche Betrieb stellt jedoch eine Gefahr für wildlebende Tiere, von denen bereits viele als besonders geschützte Arten durch das Bundesnaturschutzgesetz unter Schutz gestellt wurden, dar.

Für Igel sind diese nächtlichen und vom Menschen unbeaufsichtigten Einsätze besonders gefährlich. Igel sind nachtaktive Tiere, die nachts ihre Nahrung suchen. Sie laufen bei Gefahren nicht davon, sondern bleiben möglichst ruhig stehen und rollen sich zusammen. Aber auch viele andere kleine Tierarten gehen nachts auf Nahrungssuche, um tagsüber nicht Beutegreifern zum Opfer zu fallen oder in der Sonne auszutrocknen (z.B. Erdkröten und andere Amphibien).

In all diesen Fällen kann passieren, dass die Tiere vom Mähroboter überrollt und durch die scharfen Messer und rotierenden Klingen verletzt oder getötet werden. Alle verletzten Tiere haben meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten.

Derzeit bestehende technische Systeme reichen zum Schutz von wildlebenden Tieren noch nicht aus. Wie Studien und Tests der University of Oxford und des Leibniz-Instituts für Zoo-Wildtierforschung gezeigt haben, erkennen die Systeme bislang insbesondere Igel nicht zuverlässig.

Rechtliche Würdigung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Gemäß § 2 Landesnaturschutzgesetz ist die Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen die hierfür zuständige Naturschutzbehörde. Hieraus ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der StädteRegion Aachen.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten.

Grundsätzlich hätte eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Dies würde jedoch bedeuten, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der nächtliche Betrieb von Mährobotern also fortgesetzt werden könnte. Angesichts der unmittelbaren Gefährdung von nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützten Tieren kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die der Mähroboternutzer_innen abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel und andere besonders geschützte Tiere sind und das Verbot des Betreibens von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert.

Das Betriebsverbot von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages stellt keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und der Verhinderung von Gefahren für die Igel und weitere wildlebende Tiere überwiegt damit ein eventuell bestehendes Interesse der hiervon Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann

- innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekanntgegeben wurde,
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,
- schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Klage erhoben werden.

Aachen, den 11.08.2026

Gez.

Dr. Tim Grüttemeier

Städteregionsrat

Veröffentlicht am: